

**2. Satzung**  
**vom 06.11.2025**  
**zur Änderung**  
**der Satzung für den Seniorenbeirat**  
**der Gemeinde Kürten vom 03.03.2021**

Aufgrund des § 41 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 96/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Kürten am 05.11.2025 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kürten beschlossen:

**§ 1**

§ 2 und § 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 2 Mitglieder**

Der Seniorenbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes übernimmt eine stellvertretende Person entsprechend der Listenposition der Reserveliste das Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreter\*innen gemäß § 3. Der Seniorenbeirat kann bis zu 5 beratende Mitglieder bestimmen.

**§ 4 Wahlverfahren**

Die fünf stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei einer Bewerberzahl von fünf Personen sind diese als Beiratsmitglieder zu benennen.

Als Kandidat kann sich aufstellen lassen, wer dass 60. Lebensjahr erreicht hat, seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kürten hat, eine Wählbarkeitsbescheinigung und 10 Unterstützungsunterschriften vorlegt.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter geschäftsführend aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusagen.

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Durchführung der Wahl findet nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung statt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 06.11.2025

Mario Bredow  
Bürgermeister

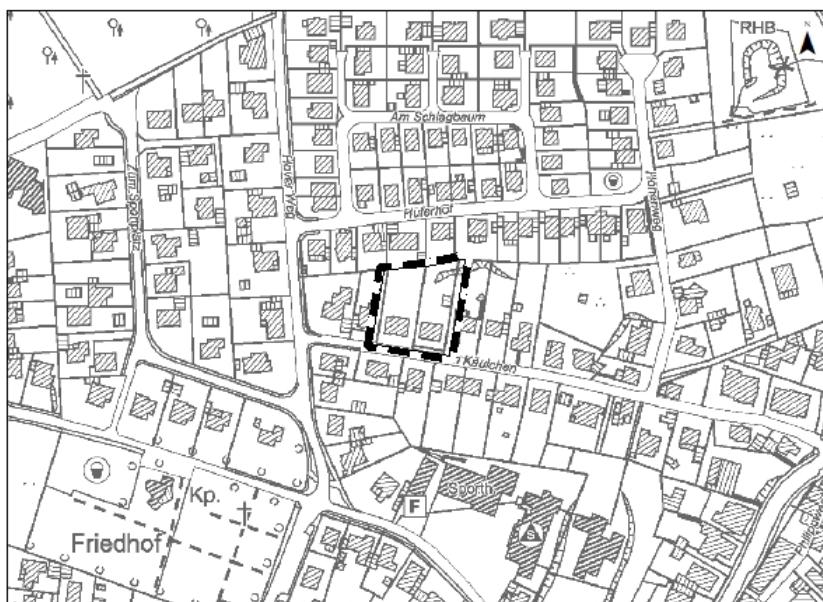
## Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 62 „Dürscheid Nord“ – 8. Änderung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Beschlüsse zum Bebauungsplan 62 (Dürscheid-Nord) – 8. Änderung gefasst:

1. *Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.*
2. *Die 8. Änderung des Bebauungsplanes 62 (Dürscheid Nord) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.*

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes dient dem Ziel ein eingeschossiges Flachdachanbau nördlich des Haupthauses zu legalisieren und die Baugrenze nach Nord entsprechend zu verschieben.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



### **Geltungsbereich Bebauungsplan 62 „Dürscheid Nord“ - 8. Änderung**

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

- Montag und Dienstag:**      **08:00 – 12:00 Uhr**  
**Donnerstag:**                      **08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**  
**Freitag:**                              **08:00 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Zudem sind alle rechtsgültigen Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter <https://www.kuerten.de/bauleitplaene/> abrufbar.

## **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Kürten, den 07.11.2025

---

Mario Bredow  
Bürgermeister

## **Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 62 „Dürscheid Nord“ – 8. Änderung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 24.09.2025 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 07.11.2025

---

Mario Bredow  
Bürgermeister